

Stellungnahme zum Antrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: 2022/2086/1

Verantwortlich: Dez. 2

Dienststelle: OA

Verlängerung der Erweiterung der Nutzung von Außenbestuhlungsflächen (u. a. Heizstrahler) bis zum 30. September 2023

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.10.2022	26.2	x	

Kurzfassung

Für eine Beibehaltung der Verwaltungspraxis hinsichtlich der Erweiterung der Nutzung von Außenbestuhlungsflächen bis zum 30. April 2023 wird beim Abwägen aller Belange keine Notwendigkeit gesehen.

Bei der konzeptionellen und strukturierten (Neu-) Verteilung des öffentlichen Raumes handelt es sich um einen in die Zukunft gerichteten, aufwendigen und durchaus länger dauernden Prozess. Im Zuge dessen wird es dann auch möglich sein, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, unter welchen Bedingungen gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Stellplätzen zukünftig ermöglicht werden können. Gegebenenfalls sind entsprechende widmungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Zu Punkt 1 des Änderungsantrages wird auf die inhaltlichen und rechtlichen Ausführungen der Vorlage 2022/1072 (Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion: „Sondernutzung für Außengastronomie dauerhaft neu regeln“) vollumfänglich verwiesen.

Die ausschließlich Corona bedingten Einschränkungen, die eine wohlwollende/lockere Handhabung der Sondernutzungspraxis zugelassen haben sind weggefallen. Die damals geltenden Corona-Beschränkungen führten Mindestabstände ein und reduzierten so die Bewirtungszahlen der Gastwirte auf den ihnen bis dato zur Verfügung stehenden Flächen. Die Wirte benötigten also mehr Bewirtungsflächen, um eine entsprechende Auslastung auf vormaligem Niveau zu ermöglichen. Die geänderte Verwaltungspraxis war deshalb zum damaligen Zeitpunkt rechtlich begründbar, da sich die tatsächlichen Umstände vorübergehend geändert hatten. Eine rein wirtschaftliche Argumentation wurde in diesem Zusammenhang nie angebracht; wirtschaftliche Erwägungen, aber auch alle anderen Erwägungen, die jenseits konkreter straßenbezogener Belange liegen, können in die Abwägungsprozesse bei Entscheidung über eine Sondernutzung auch nicht einfließen. Da wirtschaftliche Erwägungen eine Entscheidung zur Sondernutzung nicht tragen können, kann auch in der momentanen Lage, in der wiederum unbestreitbar eine schwierige wirtschaftliche Situation besteht und sich noch zu verschlimmern droht, eine parallele Argumentation nicht herangezogen werden. Dass durch die momentane Lage die Gastwirte aber auf irgendeine Art und Weise in den Möglichkeiten der Bewirtung eingeschränkt wären und dies wiederum durch größere Außenbestuhlungsflächen ausgeglichen werden könnte, ist nicht gegeben.

Die Verwaltung hat bereits dargelegt, dass es sich bei der konzeptionellen und strukturierten (Neu-)Verteilung des öffentlichen Raumes um einen zukunftsweisenden, aufwendigen und durchaus langwierigen Prozess handelt. Im Zuge dessen wird es dann auch möglich sein, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, unter welchen Bedingungen gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Stellplätzen zukünftig ermöglicht werden können.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine solche Konzepterstellung auch nicht singulär betrachtet werden. Durch die Einzelfallprüfung von Sondernutzungen kann nicht adäquat auf Grundlage von fachlichen Planungen entschieden werden, unter welchen Bedingungen ein öffentlicher Stellplatz im jeweiligen Gebietszusammenhang notwendig ist oder nicht, beziehungsweise ob auf ihn unter dem Gesichtspunkt hinreichender Flächen für den ruhender Verkehr verzichtet werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.